47. Bedarf eine Bürgschaftserklärung der Wiederholung im Vergleichstermin, wenn sie zwar nicht dem Antrag auf Eröffnung des Bergleichsversahrens beigefügt wird, aber vor diesem Termin mit dem Willen des Bürgen allen Gläubigern zugeht? Bergleichsordnung v. 5. Juli 1927 — VerglD. — (RGBI. I S. 139)
§§ 15, 16.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. Januar 1935 i. S. Gebr. St. Embh. (Bell.) w. C. u. Kr. Bank AG. (Nl.). VI 443/34.

I. Landgericht München.

II. Oberlanbesgericht daselbst.

Am 16. September 1931 beantragte die Firma G. und L. AG. in D. die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsversahrens über ihr Vermögen zur Abwendung des Konkurses. Diesem Antrag wurde durch Beschluß des Amtsgerichts vom 30. September 1931 statgegeben; Rechtsanwalt B. wurde zur Vertrauensperson bestellt.

Ru den Gläubigern der Kirma G. und D. gehörten beide Barteien. Die Beklagte besaß seit dem Jahre 1929 eine größere Anzahl von Aktien der genannten Firma; sie hatte ferner bereits seit 1924 der Kirma wiederholt Darleben gegen Sicherungsübereignung von Maschinen und Rohstoffen gegeben. Sie hatte als hauptgläubigerin an der Fortführung des Betriebs unter Vermeibung des Konkurses ein erhebliches Interesse. Zwischen ihr, vertreten burch Dr. D. als Geschäftsführer, und Dr. W., einem Mitalied des Aufsichtsrats der Kirma G. und L., zugleich Vorstandsmitglied der Bichen Treuhandgesellschaft in M., fanden Verhandlungen über den Abschluß eines Vergleichs statt. Um 12. November 1931 wurden in einer Gläubigerqueschuksikung die Grundlagen des abzuschließenben Vergleichs besprochen. Es wurde in Aussicht genommen, daß die der Beklagten übereigneten Maschinen der Schuldnerin zum Berkauf überlassen werden sollten; die Gläubiger sollten mit 9 Teilbeträgen zu je 5 v. H. abgefunden werden; für die 4 letten Rahlungen sollte die Beklagte die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Die Beklagte lehnte das ab, und es kam nach weiteren Verhandlungen zu einem Beschluß bes Gläubigerausschusses vom 30. November dahin, daß die Gläubiger sich mit einem 40prozentigen Bruchteil bei 15 prozentiger Sicherung durch die Beklagte begnügten. Nach weiteren fernmündlichen Gesprächen zwischen Dr. W. und Dr. D. entwarf Rechtsanwalt B, eine als "endaültiger Vergleichsvorschlag" bezeichnete Urkunde vom 5. Dezember 1931, in der es u. a. heißt:

3. .

b) Die der Bezirkssparkasse D. und der Firma Gebr. St. Embh. (Bekl.) übereigneten Maschinen werden der Firma G. und L. UG. zum Verkauf überlassen. Nach Bestreitung der mit dem Vertrieb anfallenden Kosten von etwa KM. 80 für je eine Maschine werden die Reinerlöse pro Maschine in der Weise verwendet, daß KM. 40 an die Bezirkssparkasse D. außbezahlt und der Rest für die Quotenzahlungen an die am Verfahren beteiligten Gläubiger in gleicher Weise wie die Zahlungseingänge gemäß Zisser 3a angesammelt und verwendet wird

c) Die Firma Gebr. St. Embh. gewährleistet ferner als Selbstschuldnerin die zusept fällig werdenden 3 Bergleichsraten, also diesenigen mit Fälligkeit vom 15. November, 15. Dezember 1932 und 15. Januar 1933 bergestalt, daß diese letzten 3 Raten durch die Firma Gebr. St. GmbH. auf jeden Fall geleistet werden müssen, gleichviel ob der gerichtliche Vergleich durch die Firma G. und L. AG. völlig, insbesondere bezüglich der ersten 5 Raten, erfüllt wird oder nicht.

4. Nachdem die Firma Gebr. St. SmbH. für die Abwicklung des Vergleichs und während der Dauer der Abwicklung auf eine Rückahlung ihrer Forderungen verzichtet und die ihr übereignet gewesenen Maschinen ohne weitere Erörterung ber Rechtsfrage freigegeben hat, wird ihr das Recht eingeräumt, zur Sicherung der bestehenbleibenden Forderung von RM. 153445 sowie berjenigen Forberung, welche sie durch ebil. Teilerfüllung bes Vergleichs neu erwirbt, im Betrage von ca. RM. 75000 sich andere, freie Bermögenswerte der Firma G. und L. UG. insbesondere die vorhandenen Halbfabrikate, Rohstoffe, Einzelteile, Patente, Werkzeuge, die aus den vorhandenen Maschinenteilen noch fertigzustellenden Maschinen, im Gesamtwert von ca. RM. 225000 übereignen zu lassen. Dieses Recht steht ber Kirma Gebr. St. Imbh. auch dann zu, wenn die Firma G. und L. vor vollständiger Vergleichserfüllung in Konturs geraten sollte. . .

Diesen Vergleichsvorschlag schickte Rechtsanwalt B. an sämtliche Gläubiger mit einem Anschreiben, in dem er unter Darlegung des Sachverhalts um umgehende Einsendung der Zustimmungserklärung ersuchte. Mit einem Schreiben vom 7. Dezember 1931 erklärte sich die Beklagte gegenüber Dr. B. mit dem endgültigen Vergleichsvorschlag vom 5. Dezember 1931 einverstanden. Ebenso erklärten sast alle Gläubiger schriftlich auf der ihnen übersandten Urkunde ihre Zustimmung.

In dem Vergleichstermin vom 22. Dezember 1931, der nach mehrmaligen Vertagungen stattfand, wurde eine Niederschrift aufgenommen, in der es u. a. wie folgt heißt:

Es wurde auf den Vergleichsvorschlag vom 5. Dezember 1931 verwiesen. Die Vertrauensperson gab bekannt, daß der Vergleichsvorschlag allen Gläubigern mitgeteilt worden sei . . Die Vertrauensperson gab die Erklärung, daß die Garantie der Firma St.-Konzern schriftlich in seinen Händen sei, wenn er auch augenblicklich nicht in der Lage sei, sie vorzulegen .

Zu dem Vergleichstermin selbst waren nur einige Gläubiger erschienen. Nach Feststellung der Zustimmung der Gläubigermehrheit wurde der Vergleich gerichtlich bestätigt. Die Garantieerklärung der Beklagten wurde am 21. Januar 1933 zu den Gerichtsakten eingereicht.

Als die Beklagte die im Vergleich erörterte Übereignung von Gegenständen zu ihrer Sicherung verlangte, verweigerte die Bezirkssparkasse in D. die Freigade der Werkzeuge und nahm sie, soweit sie Zubehör der von der Hypothek betroffenen Grundskücke waren, sür sich in Anspruch. Verhandlungen der Beklagten mit der Bezirkssparkasse blieben ohne Ersolg. Am 4. Juni 1932 übereignete die Firma G. und L. der Beklagten eine Reihe von Gegenständen mit Kücssicht auf den gerichtlich bestätigten Bergleich, jedoch mit Ausnahme der erwähnten Werkzeuge. Die Beklagte erklärte am 17. Januar 1933 endgültig, daß das Stehenlassen der Hypothek und die Überlassung der Werkzeuge Vergleichsbedingungen gewesen seien, von denen sie nicht abgehen könne. Am 8. April 1933 wurde über das Vermögen der Firma G. und L. das Konkursversahren eröffnet.

Die Klägerin verlangt im jetzigen Kechtsstreit von der Beklagten Bahlung der in dem Vergleichsvorschlag genannten 3 letzten Teilbeträge mit je 5 v. H. Sie stützt den Anspruch auf Bürgschaft, auf Vertragsverletzung und auf unerlaubte Handlung. Während das Landgericht die Klage abwies, entsprach das Oberlandesgericht dem Klagantrage. Die Kevision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Grunbe:

Das Berufungsgericht stellt sest, daß zunächst Verhandlungen über den Inhalt der von der Beklagten zu übernehmenden Bürgschaft gehslogen worden sind und daß sich sodann ein Geschäftssührer der Beklagten mit Einwilligung eines zweiten Vertretungsberechtigten mit dem Direktor der B.schen Treuhandgesellschaft am 4. und 5. Dezember 1931 in sernmündlichen Besprechungen über die Fassung des endgültigen Vergleichsvorschlags geeinigt hat. Rechtsanwalt B., ein Angestellter der Treuhandgesellschaft und Vertrauensperson im Vergleichsverfahren, hat nunmehr einen der Ginigung über die Bürgschaftsverpslichtung entsprechenden Vergleichsvorschlag, in dem der Inhalt der Bürgschaftsverpslichtung angegeben war, ausgearbeitet und der Beklagten den Entwurf zugeschäft. Diese hat sich in einem

von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen unterzeichneten und am 9. Dezember bei Rechtsanwalt B. eingegangenen Schreiben bom 7. Dezember mit dem endgültigen Vergleichsvorschlag bom 5. Dezember 1931 einverstanden erklärt. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Beklagten wird diese durch die genannten beiden Versonen rechtswirtsam vertreten. Wie das Berufungsgericht feststellt, war diese Erklärung nach dem hinreichend zum Ausdruck gekommenen Willen der Beklagten dazu bestimmt, an die Gläubiger der Firma G. und L. AG. weitergeleitet zu werden. Das ist geschehen; Rechtsanwalt B. hat nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts ben Vergleichsvorschlag sämtlichen Gläubigern bor bem 9. Dezember 1931 zugesandt. In einem Begleitschreiben wies B. darauf hin, daß der Gläubigerausschuß den Vergleichsvorschlag zur Annahme empfohlen habe und dieser eine Quote von 40% vorsehe, wobon 15% durch die Beklagte garantiert seien; B. ersuchte ferner um Rusenbung einer Austimmungserklärung. Im Bergleichstermin bom 22. Dezember ist die Beklagte nicht vertreten gewesen; eine Wieberholung der Bürgschaftserklärung hat nicht stattgefunden. Rechtsanwalt B. hat als Vertrauensperson gemäß § 47 Abs. 2 Berglo, einen Bericht erstattet und dabei erklart, daß die Garantie der Firma St.-Konzern — womit die Beklagte gemeint war schriftlich in seinen Händen sei, daß er sie aber augenblicklich nicht vorlegen könne. Die Mehrheit der Gläubiger hat dem Vergleichsvorschlag zugestimmt. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Bürgschaftsverpflichtung der Beklagten hierdurch rechtswirtsam zustande gekommen ist.

Hagte eine Bürgschaft nur der Gesamtgläubigerschaft, nicht den Einzelgläubigern gegenüber habe übernehmen wollen und sollen. Schon deshalb sei anzunehmen, daß alle Verhandlungen dor dem Vergleichstermin nur dorbereitender Natur gewesen sein; dem Aufsdau der Vergleichsordnung entspreche es, wenn nur die im Vergleichstermin erklärte Bürgschaftsverpslichtung als rechtswirksam angesehen werde. Diese Auffassurrflüchtung als rechtswirksam angesehen werde. Diese Auffassurft bes erkennenden Senatskanten zwei Bürgschaftsurkunden in Frage, die Wirksamkeit der zweiten hing von der Veurteilung der ersten Urkunde ab. Die erste Bürgschaftsurkunde war dem Vergseichsvorschlag als Anlage beisbürgschaftsurkunde war dem Vergseichsvorschlag als Anlage beis

gefligt; die Bürgschaftsverpflichtung war aber im Veraleichstermin nicht wiederholt worden. Es handelte sich damals nur um die Frage. ob eine dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens beigefügte Bürgschaftserklärung ber Wiederholung im Bergleichstermin bedürfe. Diese Frage ist verneint worden. Daran ist festzuhalten. Eine rechtliche Würdigung der zweiten Urkunde war damals zu unterlassen, weil das Berufungsgericht in dieser Beziehung noch keinerlei tatfächliche Feststellung getroffen hatte. Es wurde dem Berufungsgericht für die künftige mündliche Verhandlung insbesondere die Brufung aufgegeben, ob ein Burgschaftsvertrag zwischen dem Beklagten und bestimmten Personen in jenem Fall überhaupt zustande gekommen sei, wo die Beteiligten von der Einreichung der Bürgschaftsurfunde zu den Gerichtsakten absichtlich Abstand genommen hatten, weil diese zweite Urkunde in der Offentlichkeit nicht bekannt werden sollte. Es wurde ferner bemerkt, es würde der Umstand, daß der Bürgschaftsvertrag nicht Bestandteil des gerichtlichen Vergleichs geworden sei und beshalb auch nicht Grundlage eines Bollstredungsverfahrens aus § 75 Berald, sein könne, seiner Rechtswirtsamkeit nicht entgegenstehen.

Der vorliegende Fall zeigt folgende Besonderheiten: eine Bürgschaftserklärung war zur Reit der Einreichung des ersten Vergleichsporschlags (§ 15 VerglD.) noch nicht beabsichtigt: sie ist später inhaltlich in den abgeänderten Vergleichsvorschlag aufgenommen und mit diesem Vorschlag als dessen Bestandteil mit dem Willen bes Bürgen sämtlichen Gläubigern mitgeteilt worden. — Insoweit liegt der Fall wesentlich anders als der in RGZ. Bd. 122 S. 361 (365) beurteilte Sachverhalt. — Einer Schriftform bedurfte die Büraschaft nach § 350 HBB. nicht. Die Annahme der Bürgschaftserklärung erfolgte im Vergleichstermin. Der Unsicht bes Berufungsgerichts. daß unter diesen Umständen die Bürgschaftsverpflichtung rechtswirksam entstanden sei, ist beizutreten. Diese Auffassung liegt in der Linie der Erwägungen, die in dem erwähnten Urteil des erkennenden Senats in RGA. Bd. 143 S. 100 angestellt worden sind. Mißt man der Bürgschaftserklärung, die nach der eingehenden tatfächlichen Begründung des Berufungsgerichts von der Beklagten nicht etwa nur im Sinn einer — wie die Revision annimmt — ledialich vorbereitenden Maknahme gemeint war, eine solche selbständige Bedeutung bei, daß sie im Vergleichstermin nicht wiederholt zu

werden braucht, so ist nicht abzusehen, warum die Rechtslage eine andere sein soll, je nachdem ob zur Zeit ber Stellung bes Antrags auf Eröffnung bes Bergleichsverfahrens die Sicherung ber Bervflichtung des Schuldners durch eine Bürgschaft bereits beabsichtigt ist ober ob in jenem Zeitpunkt eine solche noch nicht geplant und eine Beifügung der Bürgschaftserklärung zu dem Vergleichsvorschlage beshalb unmöglich ist. Die gegenteilige Annahme von Kiesow Berald., 4. Aufl., S. 228 legt der Beifügung der Bürgschaftserklärung gerade für die Reit des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens eine Bedeutung bei, die ihr nicht zukommen kann; die sachlich-rechtliche Frage der Rechtswirksamkeit der Bürgschaft würde von dem mehr zufälligen Umstand abhängen, ob von vornherein das Austandekommen eines Vergleichs auf der Grundlage einer Sicherstellung ber Gläubiger durch eine Bürgschaft ober auf andere Weise herbeigeführt werden soll. Da durch die Bürgschaft an sich eine Besserstellung der Gläubiger bewirft wird, kann man annehmen, daß dem Gedanken des Gesetzes die Annahme nicht widerspricht. die Bürgschaftserklärung könne im Laufe des Verfahrens rechtswirksam allen Gläubigern, wie im vorliegenden Kall, mitgefeilt werden. Freilich ist hier eine Mitteilung der schriftlichen Burgschaftserklärung selbst nicht erfolgt; aber da sie der Schriftform nach § 350 HGB. nicht bedurfte, kann das der Rechtswirksamkeit der Erklärung nicht entgegenstehen. Daß sie mit dem Willen des Bürgen. wenn auch durch Bermittlung der Vertrauensperson, den Gläubigern inhaltlich mitgeteilt worden ist, stellt das Berufungsgericht fest. Ob diese Mitteilung, wie hier, zusammen mit einem von dem ursprünglichen abweichenden Vergleichsvorschlag ober unabhängig von diesem erfolat. kann für die Entscheidung keine Rolle spielen. Jedenfalls nähert sich das im vorliegenden Fall beobachtete Verfahren mehr der Vorschrift des § 16 Verglo., wenn auch die Mitteilung des Bergleichsvorschlags durch die Vertrauensverson bewirft ist. Schwieriakeiten, die für das Vergleichsverfahren entstehen können, wenn die Mitteilung der Bürgschaftserklärung nicht rechtzeitig vor dem Beraleichstermin erfolgt. können die Lage des Bürgen nicht berschlechtern; im übrigen würde gegebenenfalls die Vertagung des Bergleichstermins (§ 66 VerglD.) den Gläubigern, die ohne Kenntnis von der Bürgschaftserklärung den Vergleichsvorschlag schriftlich abgelehnt haben. Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme bieten.

Auch bem Umstand, daß die Bürgschaftserklärung selbst im Vergleichstermin noch nicht vorgelegen hat, kann keine entschiedende Rolle zukommen, da eine Annahme der den Gläubigern rechtswirksam mitgeteilten Erklärung auch ohne Vorlegung der Urkunde erfolgen konnte. Daß es allerdings sachgemäß gewesen wäre, wenn das Vergleichsgericht für die rechtzeitige Herbeischaftung der Urkunde gesorgt hätte, mag immerhin hervorgehoben werden.

Es kommt hiernach barauf an, ob Bedingungen, an welche die Beklagte nach ihrer Darstellung die Bürgschaftsübernahme geknüpft hat, erfüllt sind oder ob die Beklagte berechtigt ist, die Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung zu verweigern. Die Beklagte behauptet einmal, daß sie das Stehenbleiben der Hypothek der Bezirkssparkasse und sonstige auf die Hypothek bezügliche Vergünstigungen als Bedingung der Bürgschaft angesehen habe. Rechtlich einwandfrei nimmt das Berufungsgericht an, daß dem Gläubiger gegenüber ledialich der Anhalt der die fraglichen Umstände nicht erwähnenden Urfunde bom 5. Dezember 1931 als Willenserklärung der Beklagten gelten kann; auf ihren etwa entgegenstehenden Willen kann es nicht ankommen. Mit dem Inhalt dieser Urkunde hat sich die Beklagte aber ausdrücklich einverstanden erklärt; es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Revision aus einer unrichtigen Übermittlung des Vergleichsvorschlags an die Gläubiger etwas herleiten will. Sobann beruft sich die Beklagte barauf, daß ihr nach Freigabe ber ihr übereigneten Maschinen im Rahmen der Bürgschaftsurkunde das Recht eingeräumt sei, sich zur Sicherung ihrer dort näher bezeichneten Forderungen andere, freie Vermögenswerte der Schuldnerin, insbesondere näher angegebene Gegenstände im Gesamtwert von etwa 225 000 RM., übereignen zu lassen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagten diese Gegenstände übereignet worden find mit Ausnahme der Werkzeuge, soweit diese von der Bezirkssparkasse in D. als Rubehör der ihr hypothekarisch verhafteten Grundstücke in Anspruch genommen wurden. Es legt den Begriff der freien Werte dahin aus, daß mit ihnen nicht diejenigen gemeint waren, welche mit Rechten Dritter belastet waren. Die Revision rügt neben dieser Austegung Verletung des § 139 ABO.; sie führt aus, daß die Beklagte auf Befragen dargelegt hätte, daß sog. freie Vermögenswerte in Höhe von 225000 RM. nicht vorhanden gewesen seien und die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung deshalb

unmöglich sei. Die Küge ist nicht begründet. Es hätte nahe gelegen. diese Bestimmung der Urhinde vom 5. Dezember 1931 daraufhin zu prüfen, ob nicht damit überhaupt nur gemeint war, daß die Gläubiger irgendwelchen Widerspruch nicht erheben wollten, falls sich die Beklaate Gegenstände dieser Art von der Schuldnerin übereignen lasse. Falls die Bestimmung so aufzufassen wäre, würde ein Recht der Beklagten auf irgendeine Leistung der Gläubiger überhaupt nicht in Betracht kommen können. Allein diese Frage kann dahingestellt bleiben. Denn die von dem Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus vorgenommene Auslegung der Bestimmung läßt keinen Verstoß gegen gesetliche Auslegungsregeln (§ 133, 157 BBB.) erkennen. Zur Ausübung der Fragepflicht in dem von der Revision vertretenen Sinne lag keine Veranlassung vor. Es ware Sache ber Beklagten gewesen, in der Berufungsinstanz alle tatsächlichen, von ihr für die Auslegung der Bertragsbestimmung für wesentlich erachteten Umstände darzulegen.